

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 17, 1868, S. 405 - 405

Die exceptio redhibitoria und quanti minoris beim
Waarenhandel. - (Art. 350. des Handelsgesetzbuchs.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

69.

Die *exceptio redhibitoria* und *quanti minoris* beim Waarenhandel. — Art. 350. des Handelsgesetzbuchs.

Entscheidung des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts vom Monat November 1867.

Rücksichtlich der Einrede unter 2. *) liegt soviel auf der Hand, daß auf dieselbe nur dann Rücksicht zu nehmen sein könnte, wenn der Beklagte sich auf einen *dolus* des Klägers zu beziehen vermocht hätte, indem nur in diesem Falle in Gemäßheit des Art. 350. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs die *exceptio redhibitoria* und *quanti minoris* nicht als verjährt zu betrachten sein würde. Zu der Begründung der Exception war daher die thatsächlich gerechtfertigte Behauptung erforderlich, daß der Kläger bei dem Verkaufe der Waaren selbst von den verborgenen Mängeln Kenntniß gehabt und dieselben dem Beklagten nicht angezeigt, oder Eigenschaften versprochen habe, welche nicht vorhanden gewesen seien (§. 900. des bürgerl. Gesetzbuchs). Hieran fehlt es aber gänzlich. Zwar glaubt der Beklagte, seine Einrede durch das Anführen Bl. — begründet zu haben. Allein dies ist ein Irrthum. Denn erstens hat derselbe sich nicht, wie doch nach dem angegebenen §. des bürgerl. Gesetzbuchs erforderlich gewesen wäre, mit ausreichender Bestimmtheit darauf zu beziehen vermocht, daß der Kläger zur Zeit des Kaufabschlusses die angeblichen verborgenen Fehler gekannt und dieselben durch seinen Reisenden anzeigen zu lassen verabsäumt habe, und zweitens würde es, da die Unechtheit der Farbe nicht unter allen Verhältnissen als ein verborgener Fehler der Waare betrachtet werden kann, einer besonderen thatsächlichen Begründung des *dolus* bedurft haben, sei es nun, daß der Beklagte sich auf eine ihm gegebene Zusicherung der Echtheit der Farbe bezogen, oder nach den Nebenumständen, z. B. nach der Höhe des geforderten Preises, als wahrscheinlich bezeichnet hätte, daß er nur in der Farbe echte Waaren zu kaufen geglaubt haben könnte.

Die in Frage befangene Exception, welche (da das Handelsgesetzbuch außer den Vorschriften über die Dispositionsstellung, über die Verjährung der *actio redhibitoria* und *quanti minoris* und über die Rechte des Käufers aus einem *dolus* des Verkäufers, specielle Normen für die dahin einschlagenden Verhältnisse nicht gibt) nach den civilrechtlichen Bestimmungen, also nach denen des bürgerl. Gesetzbuchs zu beurtheilen ist, leidet jedoch auch noch in vielen andern Beziehungen an Unvollständigkeit und Dunkelheit. Zunächst nämlich wird Bl. — nur im Allgemeinen angeführt, es habe der Beklagte das Recht, entweder die Zurücknahme der Waare (*redhibition*) oder wesentliche Preisminderung zu verlangen. Sollte es zu dem Beweise der Ex-

*) Beklagter hatte ausfluchtweise behauptet, die vom Kläger ihm gelieferten Seidenwaaren seien in der Farbe nicht echt gewesen.